

Was taugt die Flugsuche von Google?

TRAVEL TECHNOLOGY Optisch ist Google Flights top – bei komplexen Anfragen überzeugt der Content aber nicht.

Stefan Jäggi

Seit gut zwei Wochen ist die Flugsuche von Google auch in der Schweiz verfügbar. Auf www.google.ch/flights lassen sich Flüge ab der Schweiz suchen und vergleichen. TI hat die Suchmaschine genauer unter die Lupe genommen.

SUCHE: Anzahl Stopps, Preisbarriere, bevorzugte Airlines oder Allianzen (ein Plus für Meilensammler!), eingeschränkte Flugzeiten, Lieblings-Umsteigeflughäfen – alles kann gefiltert werden und wird in Echtzeit aktualisiert. Die Suche ist richtig schnell und in gewissen Fällen ziemlich intelligent: Es werden nicht nur Spartipps für alternative Flugtage angeboten, sondern auch für alternative, nahe gelegene Flughäfen. Im Multistop-Modus können zahlreiche Flugsegmente aneinandergereiht werden; allerdings verlieren die Ergebnisse dann rasch an Qualität. Selbiges gilt für Hin- und Rückfluganfragen an exotische Destinationen wie beim Test etwa ins nigerianische Kano. Die kürzesten und billigsten Verbindungen fallen dann plötzlich weg.

DARSTELLUNG: Wenn es darum geht, riesige Datenmengen attraktiv darzustellen, macht Google keinem etwas



vor. Die grosse Weltkarte, die für jedes Ziel mit jeder gewünschten Filtereinstellung den aktuell besten Preis darstellt, ist in der Branche wohl einzigartig. Zwar eher eine Spielerei für unentschlossene Citytripper, aber eine sehr attraktive. Wer sein Ziel schon kennt, aber bei den Reisedaten flexibel ist, findet sowohl in einer Kalenderansicht als auch in einem Balkendiagramm den günstigsten Tag. Auch spannend: Wer eine Flugsuche speichert, kann in den nächsten Tagen die

Entwicklung des Preises wie in einem Börsendiagramm verfolgen.

BUCHUNGSVORGANG: Sobald man sich für einen Flug entschieden hat, schickt Google einen zur Airline-Website. Bei einigen Airlines (z.B. Air Baltic, Oman Air) werden die Suchparameter nicht übernommen und man muss die Anfrage dort von vorne starten – mühsam. Alternativ verweist Google auf ein Buchungsportal wie Bravofly, Edreams o. ä. Deren Preise werden jedoch nicht

in die Suche miteinbezogen. Interessant: Easyjet-Flüge lassen sich auch direkt bei Google buchen – offenbar auf Wunsch der Airline. Allerdings muss man sich für den Bezahlvorgang mit einem Google-Konto einloggen.

VERFÜGBARKEIT UND PREISE: Stichproben bestätigen eine einwandfreie Verfügbarkeit der Flüge. Die angezeigten Preise stimmen nicht in jedem Fall mit dem tatsächlich zu bezahlenden Preis überein – oft sind sie sogar etwas höher als der tatsächliche Endpreis. Das muss die Genauigkeit noch besser werden. Im Vergleich mit anderen Metasearchern wie z.B. Swoodoo ist Google zudem tendenziell etwas teurer, da bei Google nur der Preis der Airline-Website verglichen wird.

ABDECKUNG: Mit Zürich, Genf, Basel, Bern, Lugano und Altenrhein sind alle Schweizer Flughäfen geladen – letzterer allerdings unter dem Namen «Thal» und entsprechend schwierig zu finden. Die Airlines sind ebenfalls alle erfasst – Helvetic Airways und Skywork jedoch lückenhaft. Gemäss Google muss mit jeder Airline ein Abkommen geschlossen werden, danach sollen sämtliche öffentliche Fares zur Verfügung stehen. **Kommentar Seite 10**

LEGAL MATTERS

DR. PETER KREPPER, ANWALT UND MEDIATOR

Salmonellen auf hoher See: Wer haftet?

Das Reisebüro H2O-Komfort (RB) vermittelt Kunde Fröhlich eine Kreuzschiffahrt von Genua nach New York. Veranstalter Waterworld Tours (TO) mit Sitz in GB bietet den Gästen luxuriöse Suiten, Galadiner und vielfältige Unterhaltung.

Auf dem Schiff erleidet Fröhlich beim Diner eine Salmonellen-Vergiftung und verbringt die Reise krank im Bett. Dafür verlangt er vom RB den gesamten Reisepreis zurück. Nach dem Pauschalreisegesetz liegt eine Pauschalreise vor, es haftet «der Veranstalter oder Vermittler, der Vertragspartei ist».



Das RB hatte Fröhlich nicht informiert, dass Waterworld Tours der Reiseveranstalter ist. Damit haftet es gegenüber Fröhlich selbst für den Schaden!

TO Waterworld lehnt den Regress des RB ab, da seine AGB eine Haftung für verdorbene Speisen ausschliessen. Die für das RB und den TO geltenden internationalen Übereinkommen zur Beförderung von Reisenden auf See erfassen einen Schaden aus Körperverletzung (z. B. die Arztkosten), nicht aber den Reisepreis bei Krankheit. Ob die AGB des TO für das RB gelten, ist unklar und ein Prozess darüber riskant – so dass das Reisebüro auf seinem Schaden sitzen

bleibt, obwohl es für den Reisemangel «vergiftetes Essen» nichts kann.

Stets und auch bei Schiffsfahrten im Ausland stellen Schweizer Reisebüros deshalb sicher, dass der Kunde das RB als blossen Vermittler erkennt; und bringen dem Kunden die AGB des TO zur Kenntnis vor Abschluss des Vertrags von Kunde und TO. Schliesslich wählt das RB den TO sorgfältig aus und prüft selbst dessen AGB im Voraus – damit es seine Kunden bestmöglich beraten kann.

Dazu ein weiteres Beispiel: Das Athener Übereinkommen über Beförderungen auf See schränkt die Haftung für Sachschaden an Fahrzeugen inkl. Gepäck auf CHF 50'000 ein. Dies muss das vermittelnde RB seinen Passagieren von Fährten wie derjenigen von Patras nach Brindisi im Voraus bekannt geben. So kann der Kunde entscheiden, ob er für

einen Mehrschaden eine Versicherung abschliesst. Weiss er von allem nichts, riskiert das RB, selbst für den Mehrschaden zu haften.

Schweizer TOs beachten ausserdem das Bundesgesetz über die Seeschiffahrt unter Schweizer Flagge. Dieses Gesetz unterstellt Reisen auf hoher See dem Schweizer Recht und damit auch dem Pauschalreisegesetz. Segelt das Schiff dagegen nicht unter Schweizer Flagge, gilt für den Vertrag vom TO mit dem Kunden stattdessen wiederum das Athener Übereinkommen.

Bei Rechtsfragen wenden Sie sich an: pk@swisscounsels.ch

Zum Autor: Dr. Peter Krepper (49), Zürich, praktiziert als Anwalt und Mediator sowie Ausbilder Tourismus- und Reiserecht für KMU. Zudem ist er Autor des «Handbuch Tourismusrecht – für Studium und Praxis», welches kürzlich in 2. Auflage erschienen ist.